Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

137

Nr. 13 / 16. Mai 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau 138

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 139

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-alarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2025 140

Bauwesen

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Bundesstraße B 13 (Eichstätt-Ingolstadt), 3-streifiger Ausbau der B 13 westlich Eitensheim (Bau-km 0+300 bis Bau-km 3+260) 141

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
273. Planungsausschusssitzung am 03.06.2025 um 10:00 Uhr 142

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM EICHSTÄTT-SCHOTTENAU

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Vom 6. Mai 2025

I.

Der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau erlässt gem. Art. 18 i. V. m. Art. 44 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau vom 23. Dezember 1977 (RABl OB S. 220), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2012 (OBABl S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Tageszeit und -ort“ die Wörter in Klammern „(grundsätzlich: Schulzentrum Schottenau)“ eingefügt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

   „§ 8a Zulassung von Hybrid-Sitzungen

(1) Verbandsräte können an den im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, stattfindenden öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende muss persönlich am Tagungsort anwesend sein. Die Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(3) Der Verbandsvorsitzende stellt in der Ladung fest, ob die Sitzung als Hybrid-Sitzung abgehalten wird.“

4. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung von über 300.000 € oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 150.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

   „§ 17 Höhe der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen des Vermögens- und des Verwaltungshaushalts. Dabei sind die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben für die in den Abs. 3 bis 5 genannten Zwecke gesondert zu ermitteln.

(2) Die ungedeckten Aufwendungen für das gesamte Schulzentrum trägt zu 40 % der Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau und zu 60 % der Landkreis Eichstätt, soweit sich nicht aus nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Bei Investitionsmaßnahmen (z. B. Erweiterungsbauten) kann die Verbandsversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl auch einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(3) Die Kosten der Einrichtung von Klassen- und Fachräumen für das Gymnasium trägt der Landkreis. Die Einrichtungskosten von Klassen- und Fachräumen für die Mittelschule trägt der Schulverband.

(4) Die Aufwendungen für den schulischen Sachbedarf (Erstausstattung und laufende Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, insbesondere Bücherei, Zeitschriften, Schulveranstaltungen, Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung u. ä.) trägt der Schulverband für die Mittelschule und der Landkreis für das Gymnasium jeweils in voller Höhe.

(5) Soweit einzelne Klassen der Mittelschule oder des Gymnasiums außerhalb des Schulzentrums unterrichtet werden, trägt den für diese Klassen entstehenden Schulaufwand nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz der Schulverband bzw. der Landkreis.

(6) Werden Schulräume, einschließlich Sportanlagen, von der Mittelschule und dem Gymnasium nicht im Verhältnis 40 : 60 genutzt (Stichtag 01.10. des vorausgegangenen Haushaltsjahres), so ist bei Abweichung von 5 % oder mehr das Aufteilungsverhältnis bezüglich der Bewirtschaftungskosten erneut zu berechnen. Sobald der Zahlenbereichskorridor von 5 % oder mehr verlassen wird, errechnen sich die Bewirtschaftungskosten auf zwei Nachkommastellen, mathematisch gerundet. Der Umfang der Benutzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen prozentualen Verhältnis, in dem die folgenden Daten zueinanderstehen:

a) Zahl der im Schulzentrum untergebrachten Schüler und Schülerinnen der Mittelschule im Verhältnis zum Gymnasium, jeweils nach den Amtlichen Schuldaten,

b) Zahl der im Schulzentrum untergebrachten Klassen der Mittelschule im Verhältnis zum Gymnasium und

c) Zahl der lehrplanmäßig zu unterrichtenden Sportstunden der Mittelschule im Verhältnis zum Gymnasium.

(7) Bewirtschaftungskosten im Sinne des Abs. 6 sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der Gebäude und zum Betrieb der Schule und des Sports laufend entstehen, ausgenommen bleibt der Aufwand, der kraft Gesetzes vom Freistaat Bayern, oder, auf Grund der ihnen verbliebenden Zuständigkeit, vom Schulverband und vom Landkreis unmittelbar zu tragen ist. Bewirtschaftungskosten sind insbesondere Verwaltungskosten des Zweckverbandes, Betriebskosten und Instandhaltungskosten.

(8) Betriebskosten im Sinne des Abs. 7 sind die Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen entstehen. Zu den Betriebskosten zählen auch Aufwendungen für das Hauspersonal sowie die übrigen laufenden Kosten des Sach- bzw. Schulaufwands nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, soweit sie nach den maßgebenden Gesetzen und dieser Satzung vom Zweckverband aufzubringen sind.

(9) Die Aufbringung der Kosten der Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, 6. Mai 2025
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Alexander Anetsberger
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 07.04.2025 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	588.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	838.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 249.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	578.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	834.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	300.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	44.800 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf a. Inn, 7. April 2025
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Max Heimerl
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.268.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 580.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 1.193.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Weilheim, 4. April 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr.7, Zimmer 311, 82362 Weilheim öffentlich zugänglich ist.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Bundesstraße B 13 (Eichstätt-Ingolstadt), 3-streifiger Ausbau der B 13 westlich Eitensheim (Bau-km 0+300 bis Bau-km 3+260)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst den bestandsorientierten Anbau eines dritten Fahrstreifens auf der Nordseite der B 13 mit zwei wechselseitigen Überholabschnitten einschließlich aller notwendigen naturschutzfachlichen Vorkehrungen. Der Ausbaubereich befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Eitensheim und Buxheim im Landkreis Eichstätt.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Tauberfeld, Eitensheim, Pondorf und Hofstetten beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 07.03.2025 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesstraßen

in der Zeit vom 19.05.2025 bis 18.06.2025 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o. Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (19.05.2025 bis 02.07.2025) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: B 13 3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim) oder telefonisch unter 089/2176-2376 bis zum 02.07.2025 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 02.07.2025, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der

Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

8. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 16. Mai 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 03.06.2025 um 10:00 Uhr, seine 273. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, ab.

Beratungsgegenstände:

TOP 1 Änderung der Regionalen Grünzüge
Nr. 10 Gleißental/Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe und
Nr. 11 Höhenkirchener Forst/Truderinger Wald zum Ausbau des Hochtechnologieclusters Luft- und Raumfahrt Ottobrunn/Taufkirchen

TOP 2 Fortschreibung des Regionalplans München:
26. Änderung; Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung
Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie:
- Zwischenbericht zum Beteiligungsverfahren

TOP 3 Stellungnahme des RPV München
zur 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“
des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

TOP 4 Bericht zu den Stellungnahmen des RPV München
zu den Regionalplanfortschreibungen Windenergie der Nachbarregionen Oberland und Landshut

TOP 5 Verschiedenes

München, 30. April 2025
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann
Geschäftsführer

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 | Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.